

## Beilage **B.**

### Grundgesetze der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen.

---

Böhmen besitzt seit Jahrhunderten eine Menge Kunstschätze und Sammlungen aller Art, welche entweder eigene Landesproducte waren, oder aus dem Auslande mit großen Kosten herbeigeschafft wurden. Als Privat-Eigenthum wurden solche aber öfters wieder vereinzelt, und gingen dadurch entweder dem Vaterlande, oder doch gewiß ihrem wichtigsten Zwecke, der allgemeinen Benützung, verloren.

Das Bedürfniß, diese Kunstschätze zu sammeln, sie sowohl dem Verderben, als dem Vereinzeln zu entreißen, sie durch öffentliche Aufstellung dem Lande zu erhalten, und der allgemeinen Benützung darzubieten, wurde schon oft gefühlt, und der erste Schritt zur Aufstellung eines Nationalmuseums, durch den von Er. Excellenz dem Herrn Oberstburggrafen an die vaterländischen Freunde der Wissenschaften erlassenen Aufruf vom 15. April 1818 wirklich gethan.

Die Wirkung dieses Aufrufs waren Beiträge aller Art, sowohl im Einzelnen als in ganzen Sammlungen, in Geldsummen, und Verpflichtungen zu jährlichen Beiträgen. Da die

eingegangenen Beiträge bereits beträchtlich sind, so ist es an der Zeit, das Museum aufzustellen.

Um den Zweck dieses Museums zu erreichen, ist es nöthig, durch einen Verein nicht nur für das Bestehen desselben zu sorgen, sondern es auch stets zu vervollkommen und allgemein nützlich zu machen.

Dieser Verein soll sich daher bilden, und zu einer Privatgesellschaft constituiren unter der Benennung: **Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen.**

Um den Zweck dieser Gesellschaft und die Art, nach welcher ihre Geschäfte behandelt werden sollen, genau zu bestimmen, werden folgende Grundgesetze festgesetzt, und von ihr feierlichst angenommen.

1.

Der Verein führt den Namen: Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen.

2.

Diese ist ein freier Verein, und besteht aus Gliedern aller Stände.

3.

Ihr Zweck ist, die Kunstschätze, Naturerzeugnisse und Denkmäler, sowohl der frühern Jahrhunderte, als jene der gegenwärtigen Zeit zu sammeln, der Nachwelt aufzubewahren und, durch geordnete Aufstellung in einem schicklichen und geräumigen Lokal, der Mitwelt zum nutzbringenden Gebrauch darzubieten, um die Wissenschaften, Künste und Industrie im Vaterlande auf alle mögliche Art zu fördern und zu unterstützen.

4.

Die Zahl der Mitglieder dieses Vereins ist unbestimmt, und um ein Mitglied zu werden, dazu gehört ein unbescholtener Ruf,

und die Leistung eines, zur Gründung oder Vergrößerung dieses Museums, für ein Nationalmuseum schicklichen Beitrags, er sey sächlich oder im Gelde, bedeutend oder gering.

## 5.

Der Verein besteht aus stiftenden und wirkenden Mitgliedern. Zu den ersteren gehören alle jene, welche irgend einen Beitrag leisten, sie mögen Böhmen seyn oder nicht; zu den zweiten nur jene, welche in Böhmen geboren, oder als Böhmen rechtlich angesehen sind, und einen Beitrag von wenigstens 200 fl. C. M. im Werthe oder im baaren Gelde leisten, oder einen jährlichen Beitrag von wenigstens 20 fl. in gleicher Münze unterzeichnen.

## 6.

Die wirkenden Mitglieder werden wieder in verwaltende und correspondirende abgetheilt; zu den ersteren gehören alle in Prag, zu den zweiten alle außer Prag wohnende.

## 7.

Die stiftenden Mitglieder werden mit ihren Beiträgen in das Errichtungsbuch der Gesellschaft eingetragen, und erhalten einen schriftlichen Auszug daraus, zur Bestätigung, daß ihr Beitrag angenommen, und sie als Glieder des Vereins in das Errichtungsbuch der Gesellschaft eingetragen sind, so wie ihnen übrigens frei steht, die Sammlungen und Archive des Museums zu besuchen, um sich von dem Stande und dem Gedeihen dieser Anstalt zu überzeugen.

## 8.

Die wirkenden Mitglieder werden ebenfalls in das Errichtungsbuch eingetragen, darin aber noch in einem besondern Verzeichniß aufgeführt, in welchem die verwaltenden und correspondirenden abgefordert erscheinen.

## 9.

Die wirkenden Mitglieder haben allein das Recht, den Verwaltungsausschuß der Gesellschaft zu wählen, welcher aus einem Präsidenten, dem Geschäftsleiter, dem Kassier und sechs Ausschußmännern besteht, welche auch nur aus den verwaltenden Mitgliedern gewählt werden können.

## 10.

Der Präsident und die acht Ausschußmitglieder werden bei einer Generalversammlung, wozu alle wirkenden Mitglieder vorgeladen werden, durch schriftliche Zettel gewählt, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Der Ausschuß wählt dann unter sich den Geschäftsleiter und den Kassier; dem ersteren wird noch ein Sekretär beigegeben, welcher zwar ebenfalls durch den Ausschuß gewählt wird, jedoch kein Gesellschaftsmitglied zu seyn braucht, noch bei den Sitzungen eine geltende Stimme hat.

## 11.

Dem Sekretär, dessen Geschäfte den meisten Zeitaufwand erheischen, ist ein angemessenes Honorar seiner Zeit zu bestimmen. Alle Ausschußstellen sind unentgeltlich.

## 12.

Dem Ausschusse wird die Leitung aller Geschäfte überlassen, als:

- a) Die Auffindung und Einrichtung des nöthigen Lokals.
- b) Die Aufstellung, Vermehrung und Erhaltung der Sammlungen.
- c) Die Verwaltung und Gebahrung des Vermögens der Gesellschaft.
- d) Die Anstellung und Besoldung des nöthigen Personals.
- e) Die Verfassung sämtlicher Instructionen für dasselbe, so wie alles die Ordnung im Hause Betreffende, als Eintheilung der Stunden für die Besuchenden, Lesezimmer, Kataloge u. s. w.

f) Endlich steht es dem Verwaltungsausschusse noch zu, für einzelne wissenschaftliche Fächer eigene Comitéen aus den übrigen wirkenden Mitgliedern zu ernennen, welchen es jedoch eben so wie den Ausschußmitgliedern frei steht, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, oder nicht.

## 13.

Sämmtliche Mitglieder müssen die böhmische Sprache verstehen, der Sekretär sie fertig lesen und schreiben.

## 14.

Das Amt des Präsidenten, des Kassiers und des Sekretärs dauert sechs Jahre, das Amt eines Ausschußmitgliedes zwar auch sechs Jahre, jedoch so, daß nach den ersten zwei Jahren schon zwei durch das Loos, nach vier Jahren wieder zwei durch das Loos, die übrigen aber jederzeit nach Verlauf ihrer sechs Jahre austreten. Es werden also alle zwei Jahre zwei Ausschußmitglieder und alle sechs Jahre wieder ein Präsident und vier Ausschußmitglieder gewählt. Jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses kann aber wieder gewählt werden, oder auch während der Dauer seines Amtes mit Angabe der Ursache resigniren, in welchem Falle die Generalversammlung auf die Zeit, als sein Amt noch gedauert hätte, für ihn ein supplirendes Mitglied wählt.

## 15.

Der Verwaltungsausschuß hält ordentliche Sitzungen, die vom Präsidenten angesagt werden, und in welchen die Stimmenmehrheit entscheidet; über die darin vorkommenden Gegenstände werden Protokolle geführt, und solche von allen Gegenwärtigen gefertigt, und mit einem eigenen Gesellschaftsiegel gesiegelt.

## 16.

Alle Jahre im Monate Februar wird eine Generalversammlung gehalten, wozu alle wirkenden Mitglieder eingeladen

werden, in welcher der Verwaltungsausschuß der Gesellschaft einen gedrängten Bericht über den Stand des Museums und der Kasse, so wie über die Arbeiten und das Gedeihen der Gesellschaft erstattet, bei welchen Versammlungen auch die etwa nothwendigen Wahlen vorgenommen werden. Bei diesen Versammlungen gilt nur die persönliche Abstimmung, und es kann kein abwesendes Mitglied seine Stimme einem andern übertragen. Die jährlichen Rechnungen werden durch vier Mitglieder, welche alle Jahre von der Generalversammlung zu ernennen sind, geprüft, und sodann im Archiv des Museums aufbewahrt.

## 17.

Die Generalversammlung hat das Recht, auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses, oder auch eines einzelnen Mitgliedes, Ehrenmitglieder durch Wahl zu ernennen, welche ebenfalls zu den wirkenden Mitgliedern gehören. Der Vorschlag der einzelnen Mitglieder muß aber jederzeit drei Monate vor der Generalversammlung an den Ausschuß eingeseudet werden.

## 18.

Ein jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Grundgesetze, welchem das Verzeichniß der Mitglieder, mit Bezug auf die bereits genannten Kategorien, beigegeben wird.

## 19.

Die Gesellschaft wird sich mit der königl. Gesellschaft der Wissenschaften, der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft, und dem ständischen polytechnischen Institute in Verbindung setzen.

## 20.

Die Sammlungen des Museums bestehen aus folgenden:

- a) Aus einer vaterländischen Urkunden-Sammlung.
- b) Aus einer Sammlung von Abschriften oder Zeichnungen aller im Lande befindlichen Denkmäler, Grabsteine, Inschriften, Statuen, Basreliefs ic.



- c) Aus einer möglichst vollständigen Sammlung von vaterländischen Wappen, Siegeln und Münzen in Originalen oder Abdrücken.
- d) Aus einer Sammlung von Landkarten und Plänen, sowohl in geographisch=statistischer Hinsicht, als in Beziehung auf den älteren Bergbau in Böhmen.
- e) Aus einem Naturalien=Kabinet aller drei Naturreiche, mit besonderer Hinsicht auf das Vaterland, so, daß nebst der allgemeinen Mineralien= und Petrefacten=Sammlung eine besondere topographisch=geognostische Sammlung der sechs=zehn Kreise Böhmens aufzustellen, und außer dem allgemeinen Herbarium, auch ein besonderes der Flora Böhmens, mit Beisehung der böhmischen Benennungen, zu sammeln wäre, welches sich von den Vierfüßern, Vögeln, Fischen u. u. ebenfalls versteht.
- f) Aus einer Bibliothek, welche sich auf Bohemica im ausgedehntesten Sinne, und auf die sogenannten bestimmten Wissenschaften (Sciences exactes) beschränkt. Zu den ersten gehören alle Bücher und Manuscripte, welche in böhmischer Sprache geschrieben, von einem Böhmen verfaßt, oder in Böhmen aufgelegt sind, so wie jene, welche ihrem Inhalte nach von Böhmen handeln; zu den letztern alle jene, welche in das Gebiet der Mathematik und Physik einschlagen, und zwar, nebst den Hauptwerken, auch alle auf diese Fächer Bezug nehmenden Hilfsbücher und Zeitschriften des In= und Auslandes. Endlich
- g) Aus einem Producten=Saale, in welchem alle vaterländischen Manufactur=Erzeugnisse, Kunstwerke und Erfindungen, oder deren Modelle, aufgenommen werden.

Nebst diesen werden noch alle in= oder ausländische merkwürdige Natur= oder Kunstproducte in besonderen Abtheilungen aufgenommen.

## 21.

Diese Sammlungen sind unveräußerlich und untrennbar. Sie sind ein Eigenthum aller Gesellschaftsmitglieder insbesondere, im allgemeinen ein Eigenthum der böhmischen Nation.

## 22.

Wenn Dubletten andern Instituten zum Gebrauche, jedoch mit Vorbehalt des Eigenthums, überlassen, oder dem Museum noch fehlende Exemplare dafür eingetauscht werden, so ist solches jederzeit der nächsten Generalversammlung anzuzeigen.





# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen](#)

Jahr/Year: 1842

Band/Volume: [1842](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Beilage B. Grundgesetze der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen 36-43](#)